

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Gütersloh vom 03.02.1978 in der Fassung der I. Nachtragsverordnung vom 18.03.1988.

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – Gast vom 20. April 1971 (GV NW S. 119) in Verbindung mit §§ 25, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 259), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15. Dezember 1977 die folgende Verordnung und am 18.3.1988 die I. Nachtragsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester/Neujahr) sowie für die Nacht vom Rosenmontag auf Fastnachtsdienstag wird die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften aufgehoben.

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird wie folgt festgesetzt:

- a) von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag auf 3.00 Uhr,
- b) von Karnevalssonntag auf Rosenmontag auf 2.00 Uhr,
- c) vom 30. April zum 01. Mai auf 3.00 Uhr,
- d) während der Michaelis-Kirmes vom Samstag auf Sonntag der 1. Woche und von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag in der 2. Woche auf 3.00 Uhr, (die Michaelis-Kirmes beginnt jeweils am Sonnabend vor dem Michaelistag (29. September); sie dauert 9 Tage und endet am Sonntag nach dem nächstfolgenden Sonnabend),
- e) während der Dauer von Dorfkirmesveranstaltungen, Schützenfesten, Feuerwehrfesten, Sportfesten und konfessionellen Veranstaltungen für auf den Festplätzen zu errichtende Betriebe für die Nacht von Freitag auf Samstag auf 3.00 Uhr,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag auf 3.00 Uhr,
für die Nacht von Sonntag auf Montag auf 1.00 Uhr,
für die Nacht von Montag auf Dienstag auf 1.00 Uhr.
- f) von Donnerstag auf Freitag vor Rosenmontag auf 3.00 Uhr

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.